

I ZR 167/60

2518 050

Verkündet
am 6. April 1962
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Gunther S [REDACTED], H [REDACTED]-Bl [REDACTED],
A [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die offene Handelsgesellschaft unter der Firma Sch [REDACTED]
& B [REDACTED], H [REDACTED] - Gl [REDACTED] [REDACTED],

2. deren persönlich haftende Gesellschafter

a) Otto Sch [REDACTED], Sc [REDACTED], Al [REDACTED] Ch [REDACTED] [REDACTED],

b) Franz B [REDACTED], H [REDACTED], Schw [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. April 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Bock, Jungbluth, Pehle, Dr. Spengler
und Ebel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 13. Oktober
1960 wird auf Kosten des Klägers zurückge-
wiesen.

Von rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Erfinder eines Bodentürschließers, für den ihm das am 5. April 1952 angemeldete deutsche Patent 931 696 erteilt worden ist. In einem Lizenzvertrag vom 22. Mai 1953 übertrug er der Beklagten zu 1), deren persönlich haftende Gesellschafter die Beklagten zu 2 a) und 2 b) sind, "das Alleinfabrikationsrecht und Auswertungsrecht an seiner Erfindung sowie aller mit derselben in Verbindung stehenden Erfindungen, Verbesserungen und Veränderungen" (§ 3). Der Vertrag enthält im einzelnen u.a. folgende Bestimmungen:

"§ 4

Zukünftige Erfindungen werden gemeinschaftlich angemeldet.

§ 5

... Der Erlös aus dem Verkauf bzw. Lizenzvergütung an das Ausland wird bei den Anmeldungen, die von der Firma Sch. & B. finanziert werden, in dem Verhältnis 1/3 für den Lizenzgeber und 2/3 für die Lizenznehmerin geteilt ...

§ 10

Der Lizenzgeber ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrage ohne Rückzahlung von irgendwelchen Beträgen berechtigt, ohne daß irgendwelche Rechte bei der Lizenznehmerin verbleiben:

1. bei Konkurs der Lizenznehmerin,
2. wenn die Lizenznehmerin nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Lizenzgebühren im Rückstand ist,

- 3 -

3. wenn die Lizenznehmerin die Fabrikation der Türschloßer nicht in dem Umfange vertreibt, wie es von ihr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben billigerweise verlangt werden kann."

In der Folgezeit haben der Kläger sowie die Beklagten zu 2 a) und 2 b) in Deutschland gemeinschaftlich Zusatzpatente zu dem Patent des Klägers angemeldet. Ferner wurden ihnen gemeinschaftlich Patente im Ausland, darunter in der Schweiz das Patent Nr. 324 608 und in England das Patent Nr. 778 850, erteilt. Die Kosten der Patentanmeldungen und die laufenden Patentgebühren sind von der Beklagten zu 1) über den Diplomingenieur G. in H. bezahlt worden, der auch die Patentunterlagen in Besitz hatte.

Mit Schreiben vom 19. Juli 1957 hat der Kläger den Lizenzvertrag fristlos gekündigt. Über die Berechtigung dieser Kündigung und über gegenseitig erhobene Lizenz- bzw. Schadensersatzansprüche der Parteien schwebt ein Rechtsstreit, der durch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 31. Mai 1960 - I ZR 29/59 - an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden ist. Die Parteien haben sich indessen, jede unter Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes, dahin geeinigt, daß der Lizenzvertrag mit Wirkung vom 20. Juli 1957 beendet sein solle. Aufgrund eines vor dem Landgericht Hamburg abgeschlossenen Teilvergleichs vom 7. Februar 1958 haben die Beklagten ferner dem Kläger ihre Mitberechtigungen an den deutschen Zusatzpatenten übertragen; der Kläger hatte dafür teils im Verrechnungsweg, teils aus zukünftigen Lizenzeingängen 15.000 DM zu zahlen. Hinsichtlich der ausländischen Patente erklärte der Kläger damals, daß er an ihnen im Augenblick kein Interesse habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Am 10. April 1958 teilten die Beklagten durch ihre Rechtsanwälte den Anwälten des Klägers folgendes mit:

"Nachdem die Parteien sich bezüglich der Inlandspatente geeinigt haben und Herr S. [REDACTED] unserer Auftraggeberin ausdrücklich erklärt hat, daß er auf die Auslandspatente keinen Wert legt, möchten wir Ihnen hiermit zur Kenntnis bringen, daß auch unsere Auftraggeberin auf die Auslandspatente keinen Wert legt und diese deshalb verfallen lassen wird, und zwar spätestens sobald für irgendwelche dieser Auslandspatente Gebühren fällig werden. Wir teilen Ihnen dieses schriftlich mit, damit Herr S. [REDACTED] später nicht behaupten kann, unsere Auftraggeberin habe sich geweigert, ihm die Auslandspatente auszuhändigen, und sie ohne sein Einverständnis verfallen lassen.

Trotz dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage ist unsere Auftraggeberin auch jetzt noch entgegenkommenderweise bereit, Herrn S. [REDACTED] die Auslandspatente auszuhändigen, und zwar unter dem Vorbehalt einer späteren Verrechnung der bisherigen Aufwendungen unserer Auftraggeberin".

Der Kläger ließ darauf am 16. April 1958 durch seine Anwälte erwidern:

"... Herr S. [REDACTED] nimmt die Erklärungen Ihres Mandanten zur Kenntnis. Er möchte sich im gegenwärtigen Augenblick noch nicht entscheiden, ob er das eine oder andere Auslandspatent nicht doch übernehmen möchte. Falls Patentgebühren fällig werden und der Verfall des oder der betreffenden Patente durch Nichtzahlung der Gebühren droht, bittet mein Mandant um rechtzeitige Mitteilung, damit er sich dann entscheiden kann."

Mit Schreiben vom 6. Juni 1958 wiesen die Anwälte der Beklagten auf die Fälligkeit der Patentgebühren für das Schweizer Patent Nr. 324 608, das britische Patent 778 850 und ein französisches Patent hin; dabei gaben sie jeweils die Höhe der Gebühren, bei dem schweizerischen und dem britischen Patent außerdem die datenmäßigen Fälligkeitstage und die

Stellen an, an welche die Zahlungen zu überweisen waren; für die beiden letztgenannten Patente war dies der Diplomingenieur G [REDACTED].

Der Kläger entrichtete hierauf die bereits überfällige Gebühr für das französische Patent. Die Gebühren für die beiden anderen Patente blieben unbezahlt. Zu dem Schreiben vom 6. Juni 1958 äußerten die Rechtsanwälte des Klägers sich am 13. Juni 1958 wie folgt:

"Zu Ihrem Schreiben vom 6. Juni 1958 betr. ausländische Patente, dessen Eingang ich Ihnen hiermit bestätige, macht Herr S [REDACTED] folgenden Vorschlag:

Ihre Mandantin überträgt sämtliche ausländischen Patente auf Herrn S [REDACTED], und zwar ohne Präjudiz für etwaige Ansprüche auf Entschädigung, über die man sich später unterhalten kann, bzw. im Nichteinigungsfalle eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen kann. Nach Übertragung der Patente wird Herr S [REDACTED] die fälligen Patentgebühren zahlen. Verständlicherweise kann er sich zu einer Zahlung angesichts seiner augenblicklichen finanziellen Verhältnisse nicht entschließen, sofern nicht sicher ist, daß er in den Besitz dieser Patente gelangt. Ich gebe Ihrer Mandantin zu bedenken, daß sie nach Vorliegen des Sachverständigengutachtens aufgrund des Lizenzvertrages für verpflichtet zu halten ist, die ausländischen Patente ohne Entschädigung auf Herrn S [REDACTED] zurückzuübertragen."

Die Rechtsanwälte der Beklagten antworteten darauf am 1. Juli 1958:

"Unsere Auftraggeberin wäre ohne Präjudiz für die Rechtslage und unter dem Vorbehalt weitergehender Ansprüche bereit, alle von ihr angemeldeten Auslandspatente betreffend TRIZ-Schließer auf Herrn S [REDACTED] zu übertragen, falls dieser anerkennt, daß er verpflichtet ist, unserer Auftraggeberin die bisherigen Aufwendungen (Anmeldungskosten, Patentgebühren etc.) zu erstatten. Sollte Herr S [REDACTED] sich mit

diesen Vorschlägen grundsätzlich einverstanden erklären, so würde unsere Auftraggeberin die aufgewendeten Beträge auf Wunsch selbstverständlich genau spezifizieren."

Die Anwälte des Klägers erklärten hierzu unter dem 8. Juli 1958:

"In Beantwortung Ihres gefl. Schreibens vom 1. Juli d. J. teile ich Ihnen mit, daß Herr S. [REDACTED] grundsätzlich nicht abgeneigt wäre, Ihren Vorschlag zu akzeptieren. Ich bitte Sie deshalb, die bisher für die Auslandspatente aufgewendeten Beträge zu spezifizieren."

Die alsdann von den Beklagten übersandte Aufstellung wurde vom Kläger in verschiedener Hinsicht beanstandet. In dem darauf sich beziehenden Schreiben der Anwälte des Klägers vom 1. August 1958 wird u.a. bemerkt:

"... 3. Eine Zahlung der übrigen Beträge (Positionen 8 bis 10, 12 bis 16, 18 u. 19) kommt nur dann in Frage, wenn Ihre Mandantin uns die Bestätigung gibt, daß die Auslandspatente, insbesondere das Schweizer Patent, nicht infolge Nichtzahlung von Patentgebühren verfallen sind."

Dazu nahmen die Anwälte der Beklagten am 8. Oktober 1958 folgendermaßen Stellung:

"Unsere Auftraggeberin hat auch nicht die Verpflichtung übernommen, nach Beendigung des Lizenzvertrages noch irgendwelche Zahlungen für die Auslandspatente zu leisten. Herr S. [REDACTED] hat unserer Auftraggeberin wiederholt ausdrücklich erklärt, daß er an den Auslandspatenten nicht interessiert sei, und daß unsere Auftraggeberin sie verfallen lassen könnte.

Wenn Herr S. [REDACTED] noch an der Aufrechterhaltung irgendwelcher noch bestehender Auslandspatente interessiert sein sollte, so könnte er bis zu einer endgültigen

Klärung der Sach- und Rechtslage die entstehenden Gebühren bezahlen. Unsere Auftraggeberin ist jedenfalls in keiner Weise mehr daran interessiert, noch irgendwelche Erträge für Herrn S. aufzuwenden, da in keiner Weise gewährleistet ist, daß ihr diesbezügliche Aufwendungen eines Tages erstattet werden."

Die Erwiderung hierauf findet sich im Abschnitt III eines längeren Schreibens der Anwälte des Klägers vom 1. Dezember 1958, in dem auch noch weitere, mit den Auslandspatenten nicht zusammenhängende Streitpunkte behandelt werden. Es heißt dort:

"Herr Sasse macht Ihrer Mandantin hiermit den Vorschlag, daß sie entsprechend dem Anerbieten im letzten Absatz Ihres Schreibens vom 8.10.58 die Unterlagen für die Auslandspatente (England, Schweiz, Kanada) Herrn S. zu getreuen Händen überläßt und angibt, bis wann die Gebühren bezahlt sind. Herr S. wird dann die Angelegenheit mit der Patentabteilung der Firma E. & Co. kurzfristig prüfen und sich dann entscheiden, ob er die Patente übernehmen will. Nur auf diesem Wege wäre es möglich, daß Ihre Mandantin ohne gerichtliches Verfahren eine Vergütung erhält. Ich sollte meinen, daß dieser Vorschlag akzeptabel ist. Ich kann mir nicht vorstellen, daß Ihre Mandantin beabsichtigt, diese Patente verfallen zu lassen, denn dann wären sie auch für sie wertlos.

Wenn ich früher für Herrn S. die Erklärung abgegeben habe, daß er auf die Patente keinen besonderen Wert mehr lege und sie daher verfallen könnten, so wird diese Erklärung hiermit ausdrücklich widerrufen. Die Erklärung wurde zu einem Zeitpunkt abgegeben, als die finanziellen Verhältnisse meines Mandanten noch ungeklärt waren und an eine Verwertung der Auslandspatente in absehbarer Zeit gar nicht zu denken war. Diese Verhältnisse haben sich jetzt aber so verändert, daß Herr S. Wert darauf legen muß, daß die Auslandspatente auf jeden Fall erhalten bleiben. Ihre Mandantin muß für verpflichtet gehalten werden, alles ihr Zumutbare zur Aufrechterhaltung der Auslandspatente zu tun, andernfalls Schadensersatzansprüche vorbehalten bleiben müssen."

Die Anwälte der Beklagten übersandten darauf den Anwälten des Klägers die schweizerische und die britische Patentschrift. In dem Begleitschreiben vom 13. Dezember 1958 führten sie u.a. aus:

"Zu der Frage der Auslandspatente ist zu bemerken, daß unsere Auftraggeberin nach wie vor der Ansicht ist, daß ihre Angaben über ihre Aufwendungen richtig sind. Wir halten es daher für zweckmäßig, daß Herr S. einmal präzisiert, welche Angaben nach seiner Ansicht nicht stimmen sollen.

Es hat unsere Auftraggeberin überrascht, daß Herr S. nun plötzlich doch an den Auslandspatenten interessiert ist. Wir wissen nicht, ob es so ohne weiteres möglich ist, eine Erklärung, die einem Verzicht auf die Auslandspatente gleichkommt, zu widerrufen. Herr S. und Sie hatten bei früheren Besprechungen ja nicht nur zum Ausdruck gebracht, daß die Auslandspatente verfallen könnten, sondern daß sie es unserer Auftraggeberin anheim stellten, diese Patente verfallen zu lassen oder selbst auszuwerten. Dennoch ist unsere Auftraggeberin nicht daran interessiert, auch diese Frage weiter zu komplizieren und auch die Auslandspatente zum Gegenstand eines weiteren Rechtsstreits zu machen. Vielmehr hofft unsere Auftraggeberin nach wie vor, daß auch insoweit eine Verständigung möglich ist.

Um ihren guten Willen zu bekunden, übersendet die Auftraggeberin Ihnen anliegend durch uns zwei Patentschriften (Schweiz und England). Über das kanadische Patent hat unsere Auftraggeberin keine Unterlagen. Sie nimmt an, daß diese sich bereits im Besitz von Herrn S. befinden.

Wenn Herr S. an den Auslandspatenten interessiert ist, so möge er nunmehr seinerseits das zur Aufrechterhaltung der Auslandspatente Erforderliche tun."

Das schweizerische Patent war am Tage zuvor, am 12. Dezember 1958, mangels Gebührenzahlung endgültig verfallen. Der Vorfall des britischen Patents war an sich bereits am 21. November 1958 eingetreten; jedoch hat der Kläger dieses Pa-

tent im Laufe des vorliegenden Rechtsstreits durch nachträgliche Zahlung wieder in Kraft setzen können, was bei dem schweizerischen Patent nicht mehr möglich war.

Mit der Klage hat der Kläger in Form eines Feststellungsantrags von den Beklagten zunächst Schadensersatz dafür verlangt, daß das schweizerische und das britische Patent durch Nichtzahlung der Patentgebühren für 1958 erloschen seien; außerdem hat er Ersatz der Kosten begehrt, die er für die Bemühungen um die Wiederherstellung des britischen Patents aufgewendet hat. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagten seien verpflichtet gewesen, die gemeinschaftlichen Patente bis zur Übertragung der Anteile der Beklagten zu 2 a) und 2 b) an ihn, den Kläger, ordnungsmäßig zu verwalten und ebenso wie während der Geltung des Lizenzvertrags, aus dessen § 5 diese Verpflichtung sich ergebe, die jeweils fälligen Patentgebühren zu entrichten. Im Hinblick auf § 10 des Lizenzvertrages habe ferner die Anteilsübertragung von den Beklagten nicht von der Erstattung ihrer früheren Auslagen abhängig gemacht werden dürfen. Durch einseitige Erklärungen hätten die Beklagten sich von ihren Verpflichtungen nicht befreien können.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie haben vorgetragen, § 10 des Lizenzvertrages sei auf die erst nach Abschluß des Vertrags angemeldeten Patente nicht anwendbar. Auch abgesehen hiervon seien sie, die Beklagten, nach Vertragsende weder zur Übertragung ihrer Anteile ohne Aufwandsersatz noch zur Fortzahlung der Patentgebühren verpflichtet gewesen. Vor allem aber ergebe der Schriftwechsel eindeutig, daß der Kläger selbst weder auf die Aushändigung der Unterlagen, die sie ihm unter dem Vorbehalt späterer Verrechnung ihrer Auslagen angeboten hätten, noch

auf die Zahlung der Patentgebühren durch sie Wert gelegt habe, weil er nach seiner eigenen Angabe an der Aufrechterhaltung der Auslandspatente nicht interessiert gewesen sei. Aufgrund ihres Schreibens vom 6. Juni 1958 habe der Kläger zudem mit dem bevorstehenden Verfall dieser Patente rechnen müssen. Als Mitinhaber der Patente hätte er diesen Verfall unschwer verhindern können, zumal da er früher alle wesentlichen Verhandlungen selbst geführt und ihm für weitere Auskünfte noch der Patentingenieur G. zur Verfügung gestanden habe. Daß die Übersendung der Patentschriften gerade am Tage nach dem endgültigen Verfall des schweizerischen Patents stattgefunden habe, sei nicht - wie der Kläger behauptet hatte - Absicht, sondern Zufall gewesen; die Klärung der Streitpunkte, die in dem vorausgegangenen Schreiben des Klägers vom 1. Dezember 1958 außer der Frage der Auslandspatente noch erörtert worden seien, durch ihre Anwälte habe nämlich eine gewisse Zeit erfordert; sie selbst, die Beklagten, hätten ihren Anwälten gegenüber zu dem Schreiben vom 1. Dezember 1958 schon am 5. Dezember 1958 unter Beifügung der Patentschriften Stellung genommen.

Das Landgericht, dessen Entscheidung noch vor der Wiederherstellung des britischen Patents ergangen ist, hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat hiergegen Berufung eingelegt. Im Laufe der Berufungsinstanz hat er den Zahlungsantrag wegen der Aufwendungen für das britische Patent und einige nachträglich noch vorauslagte Beträge erhöht, den Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht aber nach Aufrechterhaltung dieses Patents auf den Schaden beschränkt, der auf dem Verfall des schweizerischen Patents beruht. Er hat beantragt:

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn, den Kläger, DM 1.212,80 nebst 9 % Zinsen auf DM 1.016,76 seit Klageerhebung und auf DM 149,39 seit dem 1.7.1960 zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist oder noch entstehen wird, daß das Schweizer Patent Nr. 324 608, gemeinschaftlich angemeldet von dem Kläger und den Beklagten zu 2 a) und 2 b), infolge Nichtzahlung der Patentgebühren für 1958 erloschen ist.

Die Beklagten haben Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter.

Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

- I. Wie schon das Landgericht, so hat auch das Berufungsgericht dahingestellt sein lassen, ob der Kläger einen Anspruch darauf hatte, daß die Rechtsgemeinschaft hinsichtlich der auf ihn und die Beklagten zu 2 a) und 2 b) gemeinsam lautenden Auslandspatente, die von der Beendigung des Lizenzvertrags vom 22. Mai 1953 unmittelbar nicht berührt worden war, durch die Übertragung der Anteile der Beklagten zu 2 a) und

2 b) auf den Kläger aufgehoben wurde, und ob die Beklagten diese Übertragung von der Erstattung der bisherigen Auslagen für diese Patente abhängig machen durften. Jedenfalls, so hat das Berufungsgericht dargelegt, seien die Beklagten nicht verpflichtet gewesen, weiterhin die Patentgebühren für diese Patente zu bezahlen. Ihre dahingehende Verpflichtung aus dem Lizenzvertrage sei mit dessen Ende erloschen. Ein verwahrungsähnliches Rechtsverhältnis, aus dem sich eine solche Pflicht hätte ergeben können, habe unter den Parteien nicht bestanden. Es lasse sich namentlich nicht daraus herleiten, daß die Beklagten im Besitz einiger Patentschriften gewesen seien; denn Patentschriften seien keine Inhaberpapiere, und der Kläger, der überdies Mitinhaber der Patente gewesen sei, habe sich diese Schriften und alle sonst erforderlichen Auskünfte unmittelbar bei dem Patentingenieur Griesel oder auf irgendeine andere Weise verschaffen können. Auch durch den Schriftwechsel im Jahre 1958 sei keine Verpflichtung der Beklagten zur weiteren Zahlung von Patentgebühren begründet worden. Nachdem die Beklagten in dem Schreiben vom 10. April 1959 deutlich erklärt hätten, daß sie die Auslandspatente, auf die sie keinen Wert legten, verfallen lassen würden, habe der Kläger nicht etwa verlangt, daß sie weiterhin die Gebühren entrichten müßten, sondern um Mitteilung der Fälligkeits- und Verfalldaten gebeten, damit er sich gegebenenfalls entscheiden könne. Wie sich aus dem Schriftwechsel bis einschließlich zum 8. Oktober 1958 ergebe, seien sich beide Parteien darüber einig gewesen, daß es allein Sache des Klägers sei, für die Aufrechterhaltung der gemeinschaftlichen Patente zu sorgen, falls ihm an dieser Aufrechterhaltung gelegen sei. Wenn er statt dessen die Gebühr nur für das französische Patent gezahlt, sich dagegen um die beiden anderen Patente nicht gekümmert habe, so habe er sich die daraus erwachsenen Nachteile selbst zuzuschrei-

ben. Der einseitige Widerruf seiner früheren Erklärung durch das Schreiben vom 1. Dezember 1958 sei rechtlich bedeutungslos; hierdurch habe keine neue Verpflichtung der Beklagten entstehen können. Zudem sei damals das britische Patent schon verfallen gewesen, und der Verfall des schweizerischen Patents habe unmittelbar bevorgestanden.

- II. Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe seine Entscheidung zu Unrecht darauf abgestellt, daß die Verpflichtungen der Beklagten aus dem Lizenzvertrage erloschen gewesen seien und eine neue Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühr nicht begründet worden sei. Rechtlich entscheidend sei demgegenüber die vom Berufungsgericht offen gelassene, aus § 10 des Lizenzvertrags folgende Verpflichtung der Beklagten, nach der Beendigung des Vertrags ihren Anteil an den Auslandspatenten auf den Kläger zu übertragen. Mit der Erfüllung dieser Verpflichtung seien die Beklagten durch ihr Schreiben vom 10. April 1958 in Verzug geraten. Ihr Angebot, dem Kläger die Patente unter Vorbehalt einer späteren Verrechnung ihrer bisherigen Aufwendungen auszuhändigen, ändere hieran nichts; denn auf den Ersatz von Aufwendungen hätten sie nach § 10 des Lizenzvertrages keinen Anspruch gehabt. Im Schuldnerverzug hätten die Beklagten sich außerdem noch aus dem weiteren Grunde befunden, weil sie dem Kläger entgegen seiner Aufforderung nicht die Verfalltage der Patente, sondern nur die Termine für die Fälligkeit der Patontgebühren mitgeteilt hätten. Aus dem Umstand, daß die Beklagten wegen der Überlassung der Patente gegen Zahlung einer noch festzulegenden Summe verhandelt hätten, habe der Kläger entnehmen müssen, daß der Verfall, der das Verkaufsobjekt durch Rechtsvernichtung wertlos gemacht habe, keineswegs schon unmittelbar bevorstehe. Dieses Verhalten der Beklagten stelle im Hinblick auf die allgemeine Treupflicht aus einem Dauerschuldverhältnis

eine positive Vertragsverletzung, dar. Das gelte um so mehr, als nach der unter Beweis gestellten, vom Berufungsgericht nicht gewürdigten Behauptung des Klägers (Schriftsatz vom 19. August 1960 S. 5) die Beklagten ihrerseits von ihrem Patentberater mehrfach schriftlich auf den drohenden Verfall und auf die Möglichkeit, ihn zu vermeiden, hingewiesen worden seien. Der Verzug der Beklagten mit ihrer Übertragungs- und Aufklärungspflicht und die positive Vertragsverletzung seien für den Verfall der Patente ursächlich gewesen. Der Schriftwechsel ergebe eindeutig, daß der Kläger die fälligen Gebühren bezahlt haben würde, wenn die Beklagten im Laufe des Sommers 1958 ihren Verpflichtungen nachgekommen wären, namentlich, wenn der Kläger des Alleinbesitzes der Patente hätte sicher sein können, der ihm von den Beklagten widerrechtlich vorenthalten worden sei. Die beiläufige Bemerkung des Klägers bei Abschluß des Teilvergleichs vom 7. Februar 1958, daß er an den Auslandspatenten im Augenblick kein Interesse habe, stelle keinen Verzicht dar und habe den Kläger für die Zukunft nicht festgelegt. Der spätere Widerruf in dem Schreiben vom 1. Dezember 1958 sei daher unnötig und auch nur vorsorglich gemeint gewesen. Im äußersten Falle müsse darin eine Irrtumsanfechtung oder die Geltendmachung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage erblickt werden.

III. Diesen Darlegungen der Revision kann nicht gefolgt werden.

1. Es erscheint zunächst zweifelhaft, ob ein Verzug mit der Verpflichtung zur Übertragung der Anteile an den Auslandspatenten, aus denen die Revision die Schadensersatzansprüche des Klägers nunmehr in erster Linie herleiten will, einen solchen Anspruch auch gegen die Beklagte zu 1) nach sich ziehen könnte. Die Beklagte zu 1) ist an diesen Patenten nicht beteiligt. Sie konnte daher auch keine Anteile daran

auf den Kläger übertragen. Ebensowenig konnte sie mit einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung in Verzug geraten. Ob die Beklagte zu 1) nach der Gestaltung der Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten für den etwaigen Verzug ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, der Beklagten zu 2 a) und 2 b), hätte einstehen müssen, um deren Anteile es sich handelte, läßt sich aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilen. Einer solchen Beurteilung bedarf es indessen nicht. Denn selbst wenn man zugunsten des Klägers das Bestehen einer dahingehenden Verpflichtung der Beklagten zu 1) annimmt, würde sich hieraus doch kein Anspruch des Klägers auf Ersatz des Schadens ergeben, der infolge der Nichtzahlung der Patentgebühren durch die Beklagten entstanden ist.

2. a) Aufgrund des Schriftwechsels der Anwälte beider Streitteile, der sich an das Schreiben der Anwälte der Beklagten vom 10. April 1958 anschloß, hat das Berufungsgericht festgestellt, die Parteien seien sich darüber einig gewesen, daß es allein Sache des Klägers sei, für die Aufrechterhaltung der gemeinschaftlichen, d.h. der noch auf den Kläger und die Beklagten zu 2 a) und 2 b) gemeinsam lautenden Auslandspatente zu sorgen. Diese Feststellung bildet die eigentliche Grundlage des angefochtenen Urteils. Das Berufungsgericht ist mit ihr der Entscheidung des Landgerichts gefolgt, der es beigetreten ist und deren Gründe daher zur Ergänzung des zweitinstanzlichen Urteils mit heranzuziehen sind. Das Landgericht hatte zunächst Bedenken gegen die Anwendbarkeit der §§ 4, 5 und 10 des Lizenzvertrags auf die hier in Betracht kommenden Auslandspatente geäußert und ferner darauf hingewiesen, daß die Berechtigung des Klägers zur fristlosen Kündigung des Lizenzvertrags, von der die Anwendung des § 10 weiterhin abhängen würde, noch ungeklärt sei - was sie

auch heute noch ist -. Ungeachtet dieser Bedenken hatte das Landgericht aber unterstellt, daß die Beklagten, die es hierbei rechtlich gleichbehandelt hat, die Herausgabe der beiden Patentschriften nicht von der Erstattung ihrer Aufwendungen hätten abhängig machen dürfen oder daß sie, wenn sie hierzu befugt gewesen wären, doch jedenfalls während der Ausübung ihres Zurückbehaltungsrechts nach den Vorschriften über die Verwahrung alles für die Aufrechterhaltung der Schutzrechte Erforderliche hätten tun, also auch die fälligen Patentgebühren hätten zahlen müssen. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, so hatte das Landgericht weiter dargelegt, könne indessen nicht nur die Haftung des Verwahrers ausgeschlossen, sondern auch die Rückgabepflicht zeitweise aufgehoben werden. Das Landgericht ist alsdann unter eingehender Würdigung des Schriftwechsels zu dem vom Berufungsgericht gebilligten und von ihm übernommenen Ergebnis gelangt, daß hinsichtlich der Zahlung der Gebühren für die Auslandspatente ein solcher Haftungsausschluß hier vereinbart worden sei.

Dieser Würdigung kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Sie könnte mit der Revision nur dann erfolgreich angegriffen werden, wenn sie gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Auslegungsregeln verstieße, mit der Lebenserfahrung in Widerspruch stände oder wenn dabei rechtserheblicher Tatsachenstoff nicht berücksichtigt worden wäre. Alles dies ist nicht der Fall.

Das Landgericht und mit ihm das Berufungsgericht haben nicht verkannt, daß das Schreiben der Anwälte der Beklagten vom 10. April 1958 zunächst nur eine einseitige Erklärung darstellte, durch die etwa bestehende Verpflichtungen der Beklagten nicht hätten beseitigt werden können. Schon das Landgericht hat aber aus dem Erwiderungsschreiben der An-

wälte des Klägers vom 16. April 1958 das Einverständnis des Klägers damit entnommen, daß die Beklagten, von ihrer etwaigen, noch zu behandelnden Pflicht zur Unterrichtung des Klägers über die Gebührenfälligkeit und den drohenden Verfall der Schutzrechte abgesehen, hinfort nichts mehr zur Aufrechterhaltung der Patente zu tun brauchten, insbesondere nicht verpflichtet waren, künftig fällig werdende Gebühren ihrerseits zu bezahlen. Wenn die Revision meint, der Kläger habe in diesem Schreiben den Standpunkt der Beklagten nur zur Kenntnis genommen, ohne ihm beizutreten, so übersieht sie den von den Vorinstanzen ohne Rechtsirrtum für ausschlaggebend erachteten Umstand, daß in dem Schreiben ausdrücklich um die Mitteilung der Gebührenfälligkeiten und eines etwa drohenden Verfalls von Patenten gebeten war, damit der Kläger sich dann entscheiden könne, ob er das eine oder andere Auslandspatent nicht doch übernehmen möchte. Es läßt sich in rechtlicher Hinsicht nicht beanstanden, wenn die Vorinstanzen diese Bitte dahin ausgelegt haben, daß der Kläger die Beklagten, die nach ihrer Erklärung auf keines der Auslandspatente mehr Wert legten, zur Zahlung von Patentgebühren fortan nicht mehr als verpflichtet ansah, sich dafür aber seinerseits aufgrund der verlangten Mitteilungen, die andernfalls kaum einen Sinn gehabt hätten, die Möglichkeit zur rechtzeitigen Entrichtung der Gebühren für diejenigen Patente offenhalten wollte, an deren Fortbestand er abweichend von seiner bei Abschluß des Teilvergleichs getanen Äußerung in Zukunft vielleicht doch einmal ein Interesse hatte. Die Beklagten waren damit jeder etwaigen Verpflichtung zur Zahlung von Patentgebühren enthoben, gleich, auf welchem Rechtsgrunde sie beruht haben mochte. Mit dieser Auslegung steht im Einklang, daß der Kläger nach der Mitteilung der Fälligkeitsdaten im Schreiben der Beklagten vom 6. Juni 1958 die Gebühr für das französische Patent

bezahlt hat, ohne zum Ausdruck zu bringen, daß dies nach seiner Meinung Sache der Beklagten gewesen wäre, und daß er noch am 1. August 1958 durch seine Anwälte erklären ließ, eine Bezahlung bestimmter, damals von den Beklagten geforderter Beträge komme nur in Frage, wenn die Beklagten bestätigen, daß die Auslandspatente, insbesondere das schweizerische Patent, nicht wegen Nichtzahlung von Patentgebühren verfallen seien. Zumal aus der letzterwähnten Erklärung, nach welcher der Kläger damals schon mit dem endgültigen Verfall des schweizerischen Patents gerechnet hat, ohne den Beklagten hieraus irgendeinen Vorwurf zu machen, hat das Landgericht in rechtlich einwandfreier Weise gefolgert, daß auch nach der Auffassung des Klägers die Beklagten zur weiteren Zahlung von Patentgebühren nicht verpflichtet waren, und daß der Kläger den Verfall der Patente als selbstverständlich hinnahm, soweit er die Gebühren nicht seinerseits entrichtete. Angesichts dieses gesamten Verhaltens des Klägers ist es kein Rechtsfehler, wenn die Vorinstanzen aus der Bemerkung in dem Schreiben des Klägers vom 13. Juni 1958, er könne sich verständlicherweise zu einer Zahlung (gemeint ist hier von Patentgebühren) angesichts seiner augenblicklichen finanziellen Verhältnisse nicht entschließen, sofern nicht sicher sei, daß er in den Besitz der Patente gelange, keine gegenteiligen Schlüsse gezogen haben. Der Revision, die sich besonders auf dieses Schreiben beruft, ist entgegenzuhalten, daß der Kläger auch dort die Zahlung von Patentgebühren durch die Beklagten weder verlangt noch voraussetzt, und daß er den Beklagten zu 2 a) und 2 b) sogar nicht einmal eine Frist zur Übertragung ihrer Mitbeteiligungen gesetzt hat, obwohl er durch das Schreiben vom 6. Juni 1958 über die Fälligkeit der Gebühren, auch über die am 12. Juni 1958 eintretende Fälligkeit der Gebühr von 98,50 DM für das schweizerische Patent, seinem Wunsche ent-

sprechend unterrichtet worden war. Nach alledem ist der Beurteilung in der Revisionsinstanz die von den Vorinstanzen rechtsirrtumsfrei festgestellte Vereinbarung der Parteien zugrunde zu legen, daß die Beklagten ungeachtet der etwa vorher geltenden Rechtslage und der sonstigen Rechtsbeziehungen der Parteien zur Zahlung von Gebühren für die Auslandspatente spätestens vom 16. April 1958 ab nicht mehr verpflichtet waren.

- b) Dem Berufungsgericht ist ferner beizutreten, wenn es, wiederum in Übereinstimmung mit dem Landgericht, dem "Widerruf" in dem Schreiben des Klägers vom 1. Dezember 1958 keine rechtliche Bedeutung beigemessen hat. Der Kläger konnte durch eine solche einseitige Erklärung nicht die vorherige Vereinbarung umstoßen und eine Verpflichtung der Beklagten begründen, die durch diese Vereinbarung gerade ausgeschlossen worden war. Der Widerruf läßt sich auch nicht, wie die Revision meint, im Sinne einer Irrtumsanfechtung deuten. Es fehlt jeder tatsächliche Anhaltspunkt dafür, daß der Kläger, der den gesamten Schriftwechsel durch rechtskundige Anwälte führen ließ, bei der Abgabe der Erklärungen in den früheren Schreiben, insbesondere in demjenigen vom 16. April 1958, über den Inhalt des Erklärten im Irrtum war oder Erklärungen dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (§ 119 BGB). Mit dem Wegfall oder der Änderung der finanziellen Beweggründe, die den Kläger zu diesen Erklärungen veranlaßt haben mochten, kann eine Anfechtung wegen Irrtums nicht begründet werden.

Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Geschäftsgrundlage sich verändert haben könnte, auf der die Parteien zu der Vereinbarung über die künftige Gebührenzahlung gelangt waren. Die Beklagten hatten erklärt, sie seien an der Aufrechterhaltung der Auslandspatente nicht interessiert und wollten diese Patente verfallen lassen. Der Kläger hatte er-

klärt, er wolle sich im Augenblick noch nicht entscheiden, ob er das eine oder andere Auslandspatent nicht doch übernehmen möchte; er bitte um Mitteilung der Gebührenfälligkeiten und des etwa drohenden Verfalls, damit er dann diese Entscheidung treffen könne. Die Übernahme der Gebührenzahlung durch den Kläger, die nach den Feststellungen der Vorinstanzen auf diese Weise zustande gekommen war, hatte hiernach ihre Grundlage darin, daß der Kläger, der damals auf die Auslandspatente aus wirtschaftlichen Gründen gleichfalls kein besonderes Gewicht legte, sich für den Fall einer Veränderung seiner finanziellen Verhältnisse, insbesondere also für den Fall neuer Verwertungsmöglichkeiten für die Patente, den Weg zur Erhaltung der Schutzrechte nicht verschließen wollte. Nachdem sich solche Möglichkeiten anscheinend ergeben haben, kann er sich nicht darauf berufen, die Geschäftsgrundlage für die vereinbarte Übernahme der Gebührenzahlung durch ihn sei weggefallen; denn es war im Gegenteil gerade der Sinn der Vereinbarung, diesen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

- c) Zu Unrecht macht die Revision schließlich noch geltend, die Beklagten hätten den Kläger pflichtwidrig nicht auf den drohenden Verfall der Schutzrechte aufmerksam gemacht, sondern ihn im Gegenteil durch ihre Verhandlungen über die vom Kläger für die Anteilsübertragung aufzuwendenden Beträge in den Glauben versetzt, daß dieser Verfall noch nicht bevorstehe.
- i) Soweit es sich um das britische Patent handelt, das nicht endgültig verfallen ist, sondern durch nachträgliche Zahlung wiederhergestellt werden konnte, würde der Kläger unter diesem Gesichtspunkt ohnehin nicht den Betrag der normalen Patentgebühr, sondern nur etwaige Mehraufwendungen ersetzt verlangen können, die zum Zweck der Wiederher-

stellung des schon abgelaufenen Patents erforderlich waren; denn die Versäumung einer bloßen Unterrichtungspflicht, d.h. einer Mitteilung des bevorstehenden Verfalltermins, welche die rechtzeitige Gebührenzahlung durch den Kläger ermöglichen sollte, hätte nicht dazu führen können, daß nunmehr statt des Klägers die Beklagten die Gebühren zu entrichten hatten, sondern nur dazu, daß die Beklagten dem Kläger Ersatz für die Nachteile der durch ihre Säumnis verursachten verspäteten Gebührenzahlung hätten leisten müssen. Diese Nachteile hätten nach der Wiederherstellung des britischen Patentes nur in den erwähnten etwaigen Mehraufwendungen bestehen können.

- ii) Die Beklagten haben aber nach den getroffenen Feststellungen auch keine ihnen obliegende Unterrichtungspflicht verletzt.

Der Kläger beruft sich insoweit auf sein Schreiben vom 16. April 1958, in dem er die Beklagten um rechtzeitige Mitteilung gebeten hatte, falls Patentgebühren für die Auslandspatente fällig wurden und der Vorfall des oder der betreffenden Patente durch Nichtzahlung der Gebühren drohte. Es ist unstreitig, daß die Beklagten ihn aufgrund dieses Schreibens, dessen Inhalt nach den Feststellungen der Vorinstanzen auch insoweit als Bestandteil der getroffenen Vereinbarungen zu betrachten ist, am 6. Juni 1958 über die Fälligkeit der Patentgebühren für jedes der in Betracht kommenden Auslandspatente unter Angabe des Fälligkeitsdatums, der Gebührenhöhe und der Zahlstelle in Kenntnis gesetzt haben. Ein Verstoß gegen eine Unterrichtungspflicht der Beklagten könnte also nur darin gesehen werden, daß in der Nachricht vom 6. Juni 1958 nicht weiterhin auch noch die Termine genannt waren, an denen bei Nichtzahlung der Gebühren der Vor-

fall der einzelnen Schutzrechte eintrat. Indessen kann schon dem Wortlaut des Schreibens des Klägers vom 16. April 1958 nicht eindeutig entnommen werden, daß der Kläger außer der Angabe der Fälligkeitsdaten für die Gebühren auch noch diejenige der Verfalldaten der Schutzrechte benötigte und wünschte. In dem Schreiben wird nicht ausdrücklich die Mitteilung der Verfalltermine verlangt, sondern lediglich in Verbindung mit dem Fälligwerden der Gebühren die Tatsache des bei Nichtzahlung drohenden Verfalls erwähnt. Der Kläger und seine Anwälte waren sich hiernach über den - für sie überdies selbstverständlichen - Umstand klar, daß die Nichtzahlung der Gebühren innerhalb einer gewissen Frist das Erlöschen der Schutzrechte zur Folge hatte. Der in dem Schreiben enthaltene Hinweis auf den drohenden Verfall konnte deshalb auch dahin verstanden werden, daß damit nur der Grund hervorgehoben werden sollte, aus dem der Kläger die Mitteilung der Gebührenfälligkeiten forderte, ohne daß außerdem noch die genauen Verfalltermine bekanntgegeben werden sollten, von denen feststand, daß sie den Fälligkeitsterminen für die Gebühren in nicht allzu ferner Zeit zwangsläufig folgten, und die an Hand der Fälligkeitstermine für die Gebühren ohne unzumutbare Schwierigkeiten ermittelt werden konnten. Die Beklagten konnten bei dieser Sachlage ohne Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt annehmen, mit dem Schreiben vom 6. Juni 1958 ihre Unterrichtungspflicht erfüllt zu haben. Vor allem konnte dieses Schreiben bei dem Kläger und seinen Anwälten keinen Zweifel darüber lassen, daß die Beklagten von dieser Annahme ausgingen, die nach dem Inhalt des Schreibens des Klägers vom 16. April 1958 durchaus nahelag. Alsdann durften die Beklagten aber erwarten, daß der Kläger und seine Anwälte sie im Falle einer hiervon abweichenden Auffassung zu einer ergänzenden Auskunft auch über die demnächstigen Vorfalldate der Auslandspatente

aufgefordert hätten. Eine solche Aufforderung ist an die Beklagten nicht ergangen. Vielmehr hat der Kläger damals die Gebühren für das französische Patent sofort bezahlt und in dem späteren Schreiben vom 1. August 1958 ausdrücklich die Möglichkeit unterstellt, daß insbesondere das Schweizer Patent inzwischen mangels Gebührenzahlung bereits verfallen war. Daraus geht hervor, daß er sich aufgrund der Mitteilung der Fälligkeitstermine für die Gebührenzahlung auch ohne zusätzliche Unterrichtung über die Verfalldaten der Patente keinem Zweifel über die Rechtslage hingegeben und besondere Hinweise auf die Verfalldaten überhaupt nicht erwartet hat. Der Vortrag der Revision, die Beklagten hätten bei dem Kläger durch die Verhandlungen über die Erstattung ihrer für die Auslandspatente aufgewendeten Auslagen falsche Vorstellungen über den Fortbestand dieser Patente hervorgerufen, findet mithin im festgestellten Sachverhalt keine Stütze. Die Beklagten trifft daher auch insoweit nicht der Vorwurf des Verzugs oder einer positiven Vertragsverletzung. Auf den Beweisantritt dafür, daß sie ihrerseits auf den bevorstehenden Verfall durch den Diplomingenieur G. hingewiesen worden seien, brauchte das Berufungsgericht bei dieser Sachlage um so weniger einzugehen, als - wie in den Urteilen beider Vorinstanzen dargelegt wird - dem Kläger als dem Mitinhaber der Patente die Möglichkeit einer ergänzenden Unterrichtung durch den Diplomingenieur Griesel in gleicher Weise offenstand.

- d) Da es nach alledem an einem Rechtsgrunde für die Schadensersatzpflicht der Beklagten fehlt, kommt es nicht mehr entscheidend auf die vom Landgericht hilfsweise noch erörterte Frage an, inwieweit bei der Entstehung des vom Kläger geltend gemachten Schadens ein Verschulden des Klägers mitgewirkt hat (§ 254 BGB). Das Landgericht, dessen Auffas-

h

sung vom Berufungsgericht offensichtlich auch in diesem Punkte geteilt wird, hat aber mit rechtlich nicht angreifbarer Begründung ausgeführt, daß selbst bei Unterstellung eines zum Schadensersatz verpflichtenden Verhaltens der Beklagten das Verschulden des Klägers dasjenige der Beklagten bei weitem überwiegen würde. Die zur Erhaltung des britischen und des schweizerischen Patents aufzuwendenden Beträge waren so geringfügig, daß dem Kläger nach Empfang des Schreibens der Beklagten vom 6. Juni 1958, spätestens aber des Schreibens vom 8. Oktober 1958 zugemutet werden konnte, zur Abwendung größerer Nachteile die Gebühren vorbehaltlich der ohnehin noch nicht beendeten finanziellen Auseinandersetzung mit den Beklagten, bei der es um unverhältnismäßig viel höhere Summen geht, seinerseits zu verauslagern. Dies gilt um so mehr, als der Kläger Mitinhaber der Schutzrechte war und die Übertragung der Rechte auf ihn als Alleininhaber von den Beklagten nicht etwa abgelehnt, sondern nur von der Erstattung ihrer Aufwendungen abhängig gemacht worden war, über die der Kläger sich obendrein schon auf Verhandlungen eingelassen hatte. Die Ansicht des Landgerichts, daß hiernach bei einer Abwägung des Verhaltens beider Parteien ein etwaiger Schaden vom Kläger allein zu tragen sei, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

IV. Die Klage ist mithin in den Vorinstanzen zu Recht ohne Erfolg geblieben. Die Revision des Klägers mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Bock

Jungbluth

Pehle

Spengler

Ebol